

Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung

I. 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Issum für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Gemeinde Issum mit Beschluss vom 30.09.2014 folgende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 20.02.2014 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	18.524.489	4.560	92.940	18.529.049
Aufwendungen	19.355.311	0	8.250	19.347.061
Finanzplan				
<u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	17.307.440	0	151.700	17.155.740
Auszahlungen	16.848.275	6.440	0	16.854.715
<u>aus der Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	3.516.640	0	1.123.010	2.393.630
Auszahlungen	4.196.810	0	196.100	4.000.710
<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	23.240	1.300.000	0	1.323.240
Auszahlungen	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 EUR um 1.300.000 EUR erhöht und damit auf 1.300.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 830.823 EUR um 12.810 EUR vermindert und damit auf 818.013 EUR festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7 ff.

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinne des § 83 (2) GO NW, sofern sie im Einzelfall 2.500,00 € oder 10 % des Haushaltsansatzes und des Haushaltsrestes nicht übersteigen, höchstens jedoch bis zum Betrag von 5.000,00 €. Mehrere Bewilligungen bei einzelnen Haushaltspositionen werden im Sinne der vorstehenden Regelung addiert.
2. Als unerheblich sind generell alle Beträge anzusehen, die
 - a) der Verrechnung zwischen den Produkten dienen,
 - b) für Abschlussbuchungen beim Jahresabschluss notwendig sind,
 - c) Aufwendungen darstellen, aber keine Auszahlungen zur Folge haben.

II. Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2014

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 01.10.2014 angezeigt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Rathaus -Haus Issum-,
Herrlichkeit 7-9, Zimmer 3,

vom 14.11.2014 zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2014

in der Zeit vom
montags bis donnerstags 8.30 – 12.30 Uhr,
von
und 14.00 – 15.30 Uhr,
Freitags von 8.30 – 12.30 Uhr

öffentlich aus und ist unter der Adresse www.issum.de im Internet verfügbar.

Issum, 10.11.2014
Der Bürgermeister
gez. Kawaters